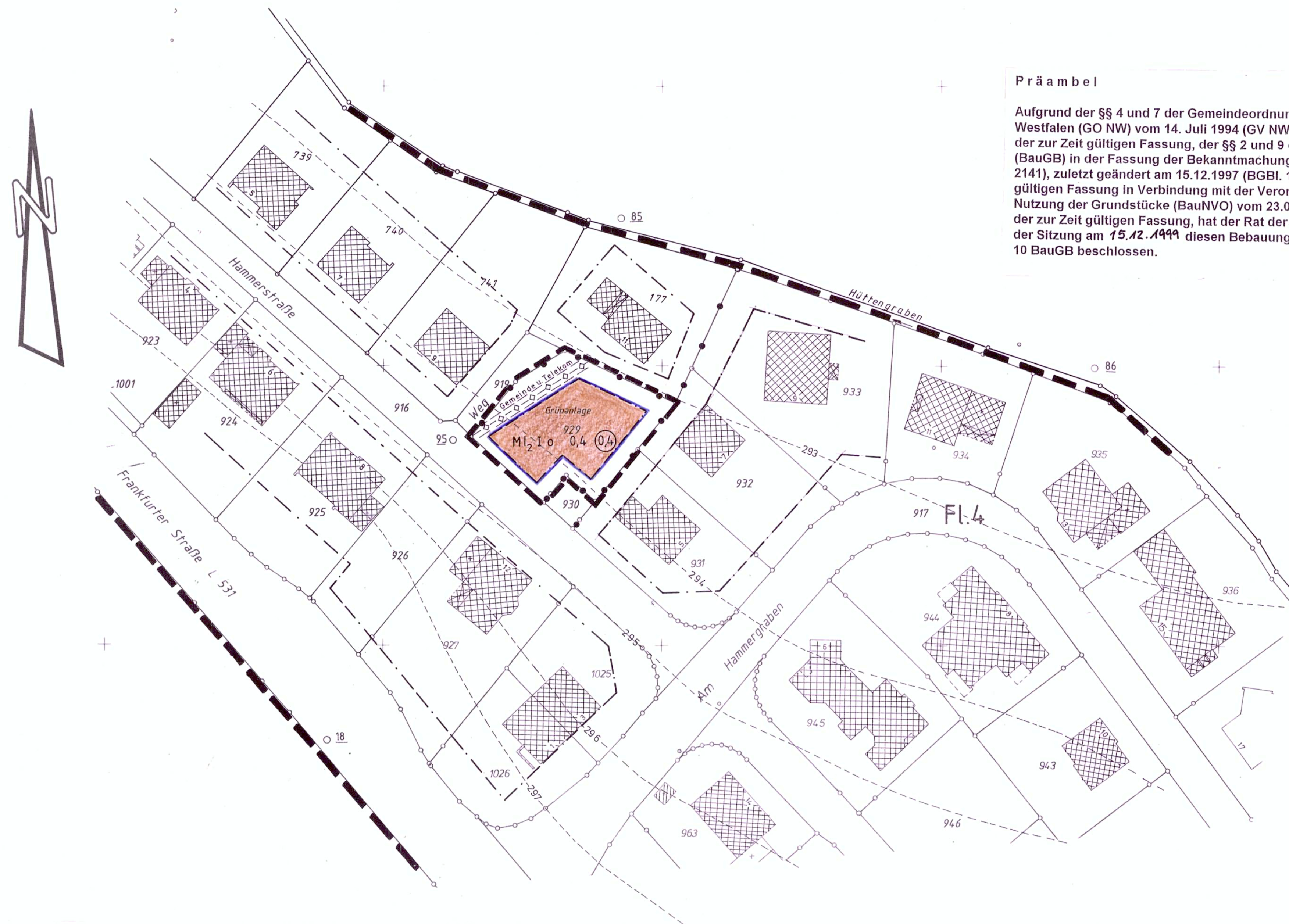


Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Wiederstein, Flur 4

Bebauungsplan Nr. 30 „Hammerweiher“ 1. Änderung



Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. 1998 I S. 292) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 15.12.1999 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

A) Festsetzungen nach § 2 Abs. 1 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

MI₂

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schaulk- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Das gleiche gilt für Garagen, überdachte Stellplätze und kleine Abstellräume, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Baugrenze

- I Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze (z.B. höchstens ein Geschoss)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 17 BauNVO
- 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 17 BauNVO
- 0 offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO)

vorhandene Wasserleitung (Gemeinde Neunkirchen)
vorhandene Telefon- und Fernschleife (Telekom)

B) Sonstige Darstellungen

Bestand zum Zeitpunkt der Planaufstellung:

- a) Grundstücksgrenzen und Grenzsteine
- b) bestehende Gebäude
- c) Höhenlinien mit Höhenangaben über NN

C) Sonstige Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verläufe in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 30 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I 1998 S. 292) am 29.04.1998 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.07.1998
ortsüblich bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 17.07.1998

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 15.07.1998 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB bei einem Bürgertermin am 30.07.1998 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, einschl. der Zeit vom 31.07. bis 13.08.1998.

Neunkirchen, den 14.08.1998

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen gem. § 3 (2) BauGB beschlossen am 16.06.1999.

Neunkirchen, den 07.09.1999

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan einschl. Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung vom 01.09.1999 gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.09.1999 bis 07.10.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Neunkirchen, den 18.10.1999

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 15.12.1999 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30 "Hammerweiher", 1. Änderung gefasst.

Neunkirchen, den 15.12.1999

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Bekanntmachung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie Zeit und Ort der Auslegung sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 15.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist am 15.03.2000 in Kraft getreten.

Neunkirchen, den 15.03.2000

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Geometrische Übereinstimmung

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Ausgenommen sind die Darstellungen der baulichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhen.

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 30.03.1999 Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
Kataster- u. Vermessungsamt
i. A. gez. Kohl
Stand: März 1999 Ltd. Kreisvermessungsdirektor (L.S.)

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Neunkirchen, den 15.04.2010

Der Bürgermeister
i. A.

gez. Gillé



Gemeinde Neunkirchen,

Bebauungsplan Nr. 30 "Hammerweiher"

1. Änderung

Gemarkung Wiederstein, Flur 4

M. 1 : 500